

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen von AgriAllgäu:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AgriAllgäu (nachfolgend AA genannt) sind Bestandteil aller Verträge.

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners (Kunden) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

#### 1. Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

1.1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, sofern die Bestellung nicht binnen 14 Tagen widerrufen wird.

1.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

#### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Die Preise verstehen sich stets ab Lager bzw. Werk zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie zuzüglich Verpackung und Abgaben.

2.2. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben, etwaige neu hinzukommende Steuern, Frachten sowie deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen oder verteuert wird, sind, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, vom Käufer zu tragen.

2.3. Eine nach Vertragsschluss erfolgte Erhöhung von Arbeitskosten oder Materialkosten wird in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Bei einer Preissteigerung von mehr als 5 % kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

2.4. Rechnungen von AA sind sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

#### 3. Gefahrübergang - Versand

Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahrtragung von AA endet mit der Übergabe an einen zuverlässigen Spediteur. Eine Transportversicherung besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen AA und dem Käufer. Versandbereit

gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, sofern dadurch nicht der Liefertermin nach vorne verschoben wird. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. In diesem Falle ist AA berechtigt, die Ware auf dessen Kosten und Gefahr nach eigenem Ermessen zu lagern. Mängel der Verpackung können nicht gegen AA geltend gemacht werden, wenn die Verpackung bei AA in ordnungsgemäßer Weise erfolgte.

#### 4. Leistungszeit

4.1. Von AA genannte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen oder mündlichen Angebotsbestätigung. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von AA nicht rechtzeitig abgesendet oder angeliefert werden kann.

4.2. Sofern eine richtige und rechtzeitige Belieferung an AA durch einen Zulieferer nicht erfolgt, ist AA berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist von AA zu vertreten. AA wird solche Umstände dem Käufer unverzüglich mitteilen. Dieser kann von AA die Erklärung verlangen, ob AA zurücktritt oder in angemessener Frist liefern wird. Erfolgt die Erklärung nicht, kann der Käufer zurücktreten. Eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich von AA erstattet. Gleiches gilt, sollten diese Hindernisse bei den Lieferanten des Zulieferers und dessen Unterlieferanten oder aufgrund unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens- und Einflussbereiches von AA liegen und die AA trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können (zum Beispiel höhere Gewalt, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe), auftreten. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und gelten als selbständige Lieferungen.

#### 5. Haftung für Mängel

5.1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich durch Anzeige in Textform zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform zu rügen. Mangelhafte Gegenstände sind zur Besichtigung bereitzuhalten oder auf Verlangen von AA an AA zurückzuschicken.

5.2. Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

5.3. Die Gewährleistungsansprüche (Nacherfüllung, Rücktritt, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche) verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

5.4. Bei Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder ö.-recht. Sondervermögen sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

5.5. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

#### 6. Haftung für Schäden

6.1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haften wir aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

6.2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

6.3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

6.4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. AA behält sich sein Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer vor.

7.2. Im Verkehr mit Unternehmern, behält sich AA das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

7.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Ist der Kunde Unternehmer, hat er unsere Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

7.4. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware allein oder zusammen mit Fremdware, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seinen Kunden in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die, die Abtretung annehmende AA zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt AA unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

7.5. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

#### 8. Aufrechnung- Zurückbehaltungsrecht

8.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder mit unserer

Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind.

8.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch, aus dem das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist.

#### 9. Abtretung

Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Kunden ohne Zustimmung des Unternehmens nicht gestattet.

#### 10. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

#### 11. Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

12.1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände

bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung der hier 11.3. etwas anderes ergibt.

12.2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht (Amtsgericht Wangen im Allgäu).

Stand: 09.2020